

Geschäftsordnung

Ch|Or|chester Bürger-Sänger-Zunft

Musikalische Leitung

1. Der Dirigent sowie je ein Ausschussmitglied aus Chor bzw. Orchester bilden die musikalische Leitung. Die beteiligten Ausschussmitglieder werden in der ersten Ausschusssitzung nach einer Ordentlichen Mitgliederversammlung vom Ausschuss gewählt; sie erhalten dadurch keine dem Dirigenten durch seinen Vertrag vorbehaltenen Befugnisse.
2. Chor und Orchester haben für die Einsetzung und Entlassung des Dirigenten ein Vorschlagsrecht, das im Rahmen von Vordirigaten oder Mitgliederversammlungen wahrgenommen werden soll.

Probenbesuch

3. Die Anwesenheitspflicht der ausübenden Mitglieder des Chores und des Orchesters ergibt sich aus den von der musikalischen Leitung aufgestellten Probenplänen. Die Probenpläne enthalten Termine für Regelproben, für Sonderproben vor Konzerten, sowie für die Konzerte selbst.
4. Über den Probenbesuch wird für den Chor eine Anwesenheitsliste geführt.
5. Falls ein ausübendes Mitglied die Proben aus wichtigen Gründen nicht mehr besuchen kann, sollte dies der musikalischen Leitung bekanntgegeben werden.
6. Ausübende Mitglieder, die den Proben längere Zeit unentschuldigt fernbleiben, werden durch den Ausschuss zu den fördernden Mitgliedern überschrieben.
7. Die musikalische Leitung legt für jede Stimmgruppe des Chors sowie des Orchesters im Benehmen mit den Mitgliedern der jeweiligen Stimmgruppe Stimmführer(innen) fest. Ein(e) Stimmführer(in) kann hierbei bis zu zwei Stimmgruppen vertreten. Sie unterstützen die musikalische Leitung in ihren Bemühungen um einen möglichst regelmäßigen Probenbesuch der ausübenden Mitglieder, Gäste und Aushilfen.
8. Mangelnde Probenteilnahme kann zum Ausschluss von der Konzerteilnahme führen. Die Entscheidung hierüber wird von der musikalischen Leitung in Absprache mit dem/der zuständigen Stimmführer(in) getroffen.

Beiträge

9. Der jährliche Regelbeitrag eines Vereinsmitglieds beträgt ab dem 1. Januar 2018 einhundert Euro. Sind mehrere Familienangehörige Mitglieder des Vereins, ermäßigt sich der Beitrag ab dem zweiten Angehörigen auf 60% des vollen Beitrags.
10. Mitglieder mit Ermäßigung oder Beitragsbefreiung werden gebeten, unterstützende Tätigkeiten im Verein zu übernehmen.

Vorstandsarbeit

11. Auf Antrag eines Mitglieds kann der Vorstand durch Beschluß Personen zu Beiräten berufen, die bei der Vorstandsarbeit Unterstützung leisten. Beiräte haben das Recht zur Anwesenheit bei und Teilnahme an Vorstandssitzungen, jedoch kein Stimmrecht. Der Beiratsstatus ist jährlich vom Vorstand zu erneuern, soweit die betroffenen Personen zur weiteren Mitarbeit bereit sind.
12. Bei Vorstandssitzungen ist zur Anwesenheitsfeststellung die physische Anwesenheit eines Vorstandsmitglieds nicht erforderlich, falls durch technische Mittel ein zuverlässiger Informationsaustausch (einschließlich der ggf. notwendigen Stimmabgabe) sichergestellt ist.

Stiftungsfest

13. Das jährlich stattfindende Stiftungsfest wird vom Vorstand im Sinne des Vereinszwecks (Satzung Ziffer 2) geplant und durchgeführt.
14. Pflicht-Programmpunkt des Stiftungsfestes ist die Darbietung der Bayern-Hymne durch den Chor.
15. Zum Stiftungsfest haben nur die Mitglieder sowie deren Angehörige und Freunde oder Bekannte Zutritt. Fremde Gäste werden vom Ausschuss eingeladen. Entsprechende Anregungen aus dem Mitgliederkreis sind an den Ausschuss zu richten.

Ehrungen

16. Für die langjährige ununterbrochene Vereinszugehörigkeit (12 Jahre als ausübendes Mitglied, 25-, 36-, 50-, 60- und 70-jährige Mitgliedschaft im Allgemeinen) erhält ein Mitglied eine Ehrung.
17. Vorschläge zur Ernennung von Meistersingern, Ehrenmitgliedern und Besonderen Mitgliedern im Sinne von Ziffer 6 der Satzung können von jedem Mitglied dem Ausschuss unterbreitet werden.
18. Sämtliche Ehrungen werden vom Ausschuss beschlossen. Dies schließt Form und Inhalt der Ehrung mit ein mit der Ausnahme, dass stets eine entsprechend ausgefertigte Urkunde mit auszuhändigen ist.

Veranstaltungen

19. Chor und Orchester treten bei Veranstaltungen auf Beschluss des Ausschusses jeweils einzeln oder gemeinsam auf.
20. Das Auftreten eines Teils der ausübenden Mitglieder unter dem Namen des Ch|Or|chesters Bürger-Sänger-Zunft bei fremden Anlässen ist nur mit Zustimmung des Ausschusses zulässig.

Schlussbestimmung

21. Alle einschlägigen früheren Geschäftsordnungen werden durch die Annahme dieser Geschäftsordnung aufgehoben.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 17. März 2018

